

20. Juni 1977

Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen - Wahl der ständigen Kommission

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. Juni 1977
(Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1977
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. Juni 1977
(Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen wird die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommission auf sieben festgesetzt.
2. Als ständige Mitglieder der Kommission werden gewählt die Herren
 - Otto K. Kaufmann, Lausanne, Bundesrichter, zum Präsidenten der Kommission
 - Peter Hutzli, Zürich, Fürsprecher, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
 - Markus Lusser, Basel, Direktor der Schweizerischen Bankiervereinigung
 - Hans Schultz, Thun, Professor an der Universität Bern
 - Duri Capaul, Chur, Mitglied der Eidg. Bankenkommision
 - Willy Heim, Lausanne, Staatsanwalt des Kantons Waadt.
3. Als stellvertretende Mitglieder der Kommission werden gewählt die Herren
 - Max Stoffel, Lausanne, Bundesrichter, zum Vizepräsidenten der Kommission
 - René Retornaz, Biel, Direktor der Fédération Horlogère
 - Maurice Aubert, Genf, Teilhaber des Bankhauses Hentsch & Co.

- 2 -

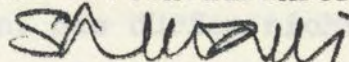
Robert Hauser, Winterthur, Professor an der Universität Zürich
 Hermann Bodenmann, Brig, Präsident der Eidg. Bankenkommision
 Enrico Regazzoni, Lugano, Untersuchungsrichter des Bezirkes
 Sottoceneri.

4. Als gewählt gilt ferner auch der jeweilige Präsident des Obergerichts des Kantons, dem die Ausführung des Ersuchens obliegt, oder sein Stellvertreter.
5. Die Mitglieder der Kommission werden nach der Verordnung über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte vom 1. Oktober 1973 entschädigt und erhalten ein Taggeld von Fr. 110.-.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- JPD 10 zum Vollzug
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- BK 1 (Fu) zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



3003 Bern, den 2. Juni 1977

An den Bundesrat

Am 23. Januar 1977 traten der Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zu diesem Staatsvertrag in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes hat eine ständige, aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt zur Begutachtung der Frage, ob sich in bestimmten Fällen die Verweigerung der Rechtshilfe rechtfertigt. Vier Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Vorsitzender von Amtes wegen muss ein Mitglied des Bundesgerichtes sein, Mitglied von Amtes wegen ferner der Präsident des Obergerichtes des Kantons, in dem das Ersuchen auszuführen ist. Die übrigen Mitglieder sind vom Bundesrat zu wählen. Sie dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen Fachleute aus Industrie oder Handel sein.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat mit Schreiben vom 28. Dezember 1976 das Bundesgericht, den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung um Vorschläge für ^{die} als Präsident bzw. Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter zu wählenden Herren gebeten und die Herren Prof. Dr. H. Schultz, Thun, und Prof. Dr. R. Hauser, Winterthur, angefragt, ob sie bereit wären, als ständiges Mitglied bzw. Stellvertreter in der Kommission mitzuwirken.

Am 25. Februar 1977 hat sodann die Eidg. Bankenkommision beantragt, ihr im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Bankgeheimnisses einen Sitz in der Kommission einzuräumen. Das Departement ist der Auffassung, dass diesem Antrag entsprochen

- 2 -

werden sollte. Namentlich im Hinblick darauf, dass die Kommission bei dieser Zusammensetzung keine französisch sprechenden Mitglieder aufwies, erschien es als angezeigt, sie auf sieben Mitglieder zu erweitern und durch Vertreter der Strafverfolgungsbehörden der welschen und der italienischen Sprachminderheiten zu ergänzen. Das Departement hat dafür die Herren Heim, Staatsanwalt des Kantons Waadt und Regazzoni, Untersuchungsrichter des Bezirkes Sottoceneri angefragt.

Auf Grund der eingegangenen Vorschläge und der Zusagen der Herren Prof. Schultz und Hauser sowie Staatsanwalt Heim und Untersuchungsrichter Regazzoni stellen wir deshalb den

A n t r a g :

Der Bundesrat möge beschliessen:

1. Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen wird die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommission auf sieben festgesetzt.
2. Als ständige Mitglieder der Kommission werden gewählt die Herren
 - Otto K. Kaufmann, Lausanne, Bundesrichter, zum Präsidenten der Kommission
 - Peter Hutzli, Zürich, Fürsprecher, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
 - Markus Lusser, Basel, Direktor der Schweizerischen Bankiervereinigung
 - Hans Schultz, Thun, Professor an der Universität Bern
 - Duri Capaul, Chur, Mitglied der Eidg. Bankenkommision
 - Willy Heim, Lausanne, Staatsanwalt des Kantons Waadt
3. Als stellvertretende Mitglieder der Kommission werden gewählt die Herren
 - Max Stoffel, Lausanne, Bundesrichter, zum Vizepräsidenten der Kommission
 - René Retornaz, Biel, Direktor der Fédération Horlogère

- 3 -

Maurice Aubert, Genf, Teilhaber des Bankhauses Hentsch & Co.
 Robert Hauser, Winterthur, Professor an der Universität Zürich
 Hermann Bodenmann, Brig, Präsident der Eidg. Bankenkommision
 Enrico Regazzoni, Lugano, Untersuchungsrichter des Bezirkes
 Sottoceneri

4. Als gewählt gilt ferner auch der jeweilige Präsident des Obergerichts des Kantons, dem die Ausführung des Ersuchens obliegt, oder sein Stellvertreter.
5. Die Mitglieder der Kommission werden nach der Verordnung über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte vom 1. Oktober 1973 entschädigt und erhalten ein Taggeld von Fr. 110.--.

EIDGENOESSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. Frey

Beilage:

Entwurf für Pressemitteilung

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (10 Expl.)